

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LZ180005-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N.A. Gerber

Beschluss und Urteil vom 11. Juni 2018

in Sachen

A. _____,

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

C. _____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____,

sowie

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Winterthur,

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren,

betreffend **Unterhalt (Prozesskostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege)**

Berufung und Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 21. Februar 2018 (FK170014-K)

Erwägungen:

I.

1. Der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) und B._____ sind die unverheirateten Eltern der Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin), geb. am tt.mm.2016. Mit Eingabe vom 27. März 2017 machte die Klägerin, vertreten durch ihre Mutter B._____, gegen den Beklagten eine Unterhaltsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 7/1). Gleichzeitig stellte sie den Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von vorerst Fr. 10'000.– und ersuchte eventualiter um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. September 2017 erstatteten beide Parteien ihre ersten Parteivorträge (vgl. Prot. I. S. 3 ff.). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2017 wurde für die zweiten Parteivorträge das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 7/16). Die klägerische Replik datiert vom 10. November 2017 (Urk. 7/25). Während laufender Duplikfrist verlangte die Klägerin mit Eingabe vom 25. Januar 2018, es sei über ihr bereits gestelltes Gesuch um Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses im Rahmen eines "Zwischenentscheids" zu befinden (Urk. 7/31). Am 12. Februar 2018 erstattete der Beklagte die Duplik sowie die Stellungnahme zur klägerischen Eingabe vom 25. Januar 2018 (Urk. 7/35). Diese wurde der Klägerin mit Verfügung vom 14. Februar 2018 (Urk. 7/37) zugestellt.

2. Am 21. Februar 2018 fällt die Vorinstanz den folgenden Massnahmenentscheid (Urk. 7/39 = Urk. 2):

1. Der Antrag der Klägerin auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von vorerst Fr. 10'000.– wird abgewiesen.
2. Der Eventualantrag der Klägerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird abgewiesen.
3. (Mitteilungssatz)
4. (Rechtsmittelbelehrung)

3. Am 9. März 2018 erhob die Klägerin Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2 f.):

1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichtes Winterthur vom 21. Februar 2018 aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin ein Prozesskostenvorschuss von Fr. 10'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer von 8% respektive 7.7% ab 1. Januar 2018 zuzusprechen bzw. eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege/Rechtsverbeiständung in der Person des Unterzeichnenden zu bewilligen;
2. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziffer 1 sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen;
3. Es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 5'000.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer zu leisten;
4. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziffer 3 sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege/Rechtsverbeiständung in der Person des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% MwSt) zu lasten des Beschwerdegegners.

4. Mit Verfügung vom 4. April 2018 (Urk. 9) wurde entschieden, dass die Eingabe der Klägerin vom 9. März 2018 mit Bezug auf die angefochtene Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung der Vorinstanz vom 21. Februar 2018 als Berufung und im Übrigen als Beschwerde entgegengenommen wird. Zudem wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz hinsichtlich der Beschwerde wurde verzichtet (Art. 324 ZPO). Die Berufungsantwort des Beklagten, worin dieser auf vollumfängliche Abweisung der Berufung schloss, soweit überhaupt darauf einzutreten sei, datiert vom 23. April 2018 (Urk. 10). Sie wurde der Klägerin mit Verfügung vom 24. April 2018 (Urk. 11) zur Kenntnisnahme zugestellt. Weitere Eingaben erfolgten nicht.

II.

1. Gegenstand der Berufung bildet die Abweisung des Antrags der Klägerin auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von (vorerst) Fr. 10'000.– (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz erwog diesbe-

zöglich, die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses setze voraus, dass die gesuchstellende Partei mittellos und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos sei. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung obliege es dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögenssituation umfassend darzustellen und wenn möglich zu belegen. Diese Mitwirkungspflicht gelte auch mit Blick auf allfällige Ansprüche aus familienrechtlicher Beistands- und Unterstützungspflicht, welche der gesuchstellenden Partei zustünden. Verweigere der Gesuchsteller die zur Beurteilung seiner aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, so habe das Gericht die Mittellosigkeit zu verneinen und das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses abzuweisen. Im Falle der Prozessführung durch minderjährige Kinder seien deren Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB gehalten, für die Prozesskosten und die Auslagen ihrer Rechtsvertretung aufzukommen. Weil beide Eltern gleichermaßen unterstützungspflichtig seien, seien bei der Abklärung der Bedürftigkeit eines prozessführenden minderjährigen Kindes demnach auch die finanziellen Verhältnisse beider Elternteile einzubeziehen. Richtschnur dafür, ob ein Prozesskostenvorschuss zu leisten sei, bilde der Umstand, ob dem Kind durch die Verweigerung des Kostenvorschusses tatsächlich auch die Verweigerung des Zugangs zum Gericht drohe. Die Klägerin als knapp zweijähriges Kind verfüge naturgemäss weder über Einkommen noch Vermögen. Von der Klägerseite werde vorgebracht, dass die Kindsmutter seit der Geburt der Klägerin keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehe, weil sie ihren Betreuungspflichten gegenüber dem Kind nachzukommen habe. Zudem verfüge die Kindsmutter über keinerlei Barvermögen, sodass sie nicht in der Lage sei, für die Kosten des Verfahrens samt Rechtsvertretung aufzukommen. Dabei sei zu beachten, dass die Kindsmutter mit D. _____ verheiratet sei und mit ihm zusammenlebe. Gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 163 Abs. 1 ZGB seien die Ehegatten einander zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Diese eheliche Beistands- und Unterhaltspflicht umfasse u.a. die finanzielle Unterstützung des anderen Ehegatten bei Rechtsstreitigkeiten, wobei dies nicht nur für Verfahren zwischen den Ehegatten, sondern auch für Verfahren gegen Dritte gelte. Zwar trete im vorliegenden Unterhaltsprozess die Klägerin als Partei auf. Dies ändere jedoch nichts daran, dass der Ehegatte der Kindsmutter

kraft seiner ehelichen Beistandspflicht gehalten sei, diese in der Erfüllung ihrer vorbestehenden Kostenvorschusspflicht gegenüber der Klägerin finanziell zu unterstützen. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin in casu nicht nur Unterhalt zur Bestreitung des eigenen Barbedarfs, sondern auch Betreuungsunterhalt einklage, welcher im Grunde genommen der Deckung der Lebenshaltungskosten der Kindsmutter diene. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kindsmutter hänge also massgeblich davon ab, wieviel finanziellen Beistand sie von ihrem Ehegatten erhalte. Es wäre somit Aufgabe der Klägerseite gewesen, nicht nur Behauptungen zur wirtschaftlichen Situation der Klägerin selbst und der Kindsmutter aufzustellen, sondern von sich aus auch die finanziellen Verhältnisse des Ehegatten der Kindsmutter offenzulegen. Jedenfalls sei es nicht Sache des Gerichts, bei Fehlen von Angaben dazu in den Rechtsschriften oder in den Akten nach Anhaltspunkten zu suchen, die darauf schliessen liessen, dass ein solcher Anspruch der Kindsmutter nicht bestehe. Zu berücksichtigen sei schliesslich, dass im anhängig gemachten Unterhaltsverfahren bereits je zwei Parteivorträge ergangen seien. Der Prozess sei somit bereits weit gediehen, ohne dass die Klägerin dafür auf einen Kostenvorschuss seitens des Beklagten angewiesen gewesen wäre. Im Ergebnis lege die Klägerin mithin nicht dar, dass ihr durch die Verweigerung des Prozesskostenvorschusses tatsächlich auch die Verweigerung des Zugangs zum Gericht drohe (Urk. 2 E. 2.1.f.).

2.1. Die Klägerin bringt vor, die Vorinstanz halte richtigerweise fest, dass sie weder über Einkommen noch über Vermögen verfüge und dass auch die Kindsmutter nicht über eigenes Einkommen und Vermögen verfüge, womit sie ihren Unterhaltsprozess finanzieren könnte. Hingegen seien die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Unterstützungspflicht des heutigen Ehegatten der Kindsmutter unzutreffend. Gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB habe jeder Ehegatte dem anderen in Erfüllung der Unterhaltungspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen. Stimme der Stiefelternteil der Aufnahme vorehelicher Kinder seines Ehepartners in die Hausgemeinschaft zu, so habe er seinem Ehepartner nur in angemessener Weise beizustehen, denn in Bezug auf seine Leistungspflicht sei er dem leiblichen Elternteil nicht gleichgestellt. Die Unterhaltungspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind gehe der Beistandspflicht des Stiefelers

gegenüber seinem Gatten vor. Mit der Heirat werde nicht eine unmittelbare wirtschaftliche Verantwortung für das voreheliche Kind des Partners übernommen. Für den nicht-obhutsberechtigten leiblichen Elternteil solle die (neue) Heirat des anderen im Prinzip kostenneutral sein: Weder habe er Anspruch darauf, vom Stiefelternteil entlastet zu werden, noch dürfe ihn die Heirat des anderen leiblichen Elternteils wirtschaftlich belasten, insofern greife die Beistandspflicht. Diese Bestimmung gelte nicht nur für den eigentlichen Unterhalt, sondern auch für den Prozesskostenvorschuss. Indem die Vorinstanz davon ausgehe, dass D._____ als ihr Stiefvater verpflichtet sei, der Kindsmutter die Kosten des Prozesses vorzuschüssen, habe sie geltendes Gesetz und Rechtsprechung ignoriert. Würde D._____ als Stiefelter vorleistungspflichtig, werde der Beklagte als leiblicher Vater besser gestellt. Die Heirat der Kindsmutter wäre somit nicht kostenneutral. Darauf bestehe aber kein Anspruch. Diese Besserstellung des Beklagten sei umso stossender, als dieser äusserst vermögend und ohne Weiteres in der Lage sei, den Prozesskostenvorschuss zu finanzieren. Der Beklagte sei verpflichtet, für diesen aufzukommen, zumal er seine Leistungsfähigkeit nie verneint habe. Weiter hält die Klägerin den vorinstanzlichen Erwägungen hinsichtlich ihres Zugangs zum Gericht entgegen, es sei richtig, dass sie eine Klage bei der Vorinstanz einreichen können. Bereits bei der Klageeinreichung habe ihr Rechtsvertreter indes das Gesuch um Prozesskostenvorschuss gestellt. Weil bislang keine Entscheidung getroffen worden sei, habe ihr Rechtsvertreter seine Dienstleistung auf Kredit erbracht. Da der Prozess aufwändig und - entgegen der Vorinstanz - nicht bald fertig sei, werde ihr Rechtsvertreter seine Dienste wohl oder übel einstellen müssen. Er habe selber auch finanzielle Verpflichtungen und könne nicht - anstelle des Beklagten - für die vorläufige Tragung des Aufwandes aufkommen. Das Gericht werde sich diesfalls Gedanken darüber machen müssen, ob der Prozess ohne rechtliche Vertretung ihrerseits weitergeführt werden könne oder ob ihr von Seiten des Gerichts ein Anwalt zur Seite gestellt werden müsse (Urk. 1 S. 7 ff.).

2.2. Der Beklagte setzt dem entgegen, die Vorinstanz habe nicht festgestellt, dass die Kindsmutter über kein eigenes Einkommen und Vermögen verfüge. In ihrer Erwägung 3.2 gebe die Vorinstanz nur die Darstellung der Klägerin wieder ohne diese zu werten. Die Klägerin habe vor Vorinstanz nur pauschal behauptet, die

Kindsmutter gehe keiner Erwerbstätigkeit nach und verfüge nicht über nennenswertes Barvermögen, dies aber nicht substantiiert und beispielsweise keine Angaben zu Kontoständen gemacht etc. Sie habe auch keinerlei Unterlagen zur Vermögenssituation der Kindsmutter eingereicht. Er habe vor Vorinstanz dargetan, dass die Darstellung der Klägerin, wonach die Kindsmutter mittellos sei, unzutreffend sei und die Edition der Steuererklärungen der Kindsmutter 2016 und 2017 sowie vollständige Kontoauszüge sämtlicher auf den Namen der Kindsmutter lautender Konti verlangt. Zudem habe er darauf hingewiesen, dass die Kindsmutter wohl mehrere Pferde, jedenfalls aber die Kindsmutter oder die Klägerin selbst ein Minihorse besäßen. Diese Tiere hätten einen Vermögenswert und könnten verkauft werden. Entsprechend sei die Kindsmutter bzw. die Klägerin eben nicht mittellos. Weiter habe er vor Vorinstanz dargetan, dass er davon ausgehe, dass die Kindsmutter tatsächlich ein erhebliches Erwerbseinkommen erziele. Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Kindsmutter seien aber neben dem Erwerbseinkommen und dem Vermögen der Kindsmutter insbesondere auch deren Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Ehemann und deren Anspruch auf Beistand gegenüber ihrem Ehemann massgebend. Zur Beurteilung der Unterhaltsansprüche der Kindsmutter gegenüber ihrem Ehemann wäre es aber erforderlich, dass die Klägerin auch Ausführungen über das Vermögen und Einkommen des Ehemannes der Kindsmutter gemacht hätte. Dies habe die Klägerin indessen vollumfänglich unterlassen. Entsprechend habe die Klägerin ihre finanzielle Situation und insbesondere diejenige der Kindsmutter nicht ausreichend klar und gründlich dargelegt, weshalb ihr Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und die Berufung selbst abzuweisen seien. Nachdem bereits ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden sei, könne in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass das Verfahren vor Vorinstanz tatsächlich bald abgeschlossen sein werde. Weiter habe die Klägerin vor Stellung des Begehrens um vorsorgliche Massnahmen bereits die Replik eingereicht und sei somit offensichtlich in der Lage gewesen, das Verfahren bis zu diesem Punkt zu führen, ohne dass sie auf einen Prozesskostenvorschuss angewiesen gewesen wäre. Nachdem vor Vorinstanz je Partei bereits zwei Parteivorträge erfolgt seien, seien die juristisch wesentlichen und einigermaßen komplexen Tat-

handlungen (korrekte Formulierung der Anträge, Vorbringen der wesentlichen Tatsachen) erfolgt. Noven könnten grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden. Entsprechend sei die Klägerin für die weitere Führung des Prozesses nicht auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Sie könne sich ohne weiteres in Zukunft alleine durch die Kindsmutter vertreten lassen. Sie weise denn auch selbst darauf hin, dass das Verfahren auch ohne ihre anwaltliche Vertretung weitergeführt werden könne und dass, wenn sich zeigen sollte, dass die Kindsmutter sie nicht ausreichend vertreten könne, das Gericht von Amtes wegen prüfen müsse, ob ihr ein amtlicher Vertreter zur Seite gestellt werde. Es bestehe somit keine Gefahr, dass bei Abweisung der Berufung bzw. des Antrags der Klägerin auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses ihr Zugang zum Gericht gefährdet wäre bzw. ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen würde. Bei den Ausführungen der Klägerin, ohne Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses müsste ihr Rechtsvertreter seine Dienste einstellen, da er selber auch finanzielle Verpflichtungen habe, handle es sich um neue, verspätete Behauptungen. Vor Vorinstanz habe sie mit keinem Wort dargetan, inwiefern ihr ohne Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen würde. Damit habe sie bereits vor Vorinstanz nicht dargetan, dass die Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegeben wären. Auch im Berufungsverfahren (obwohl dies ohnehin verspätet wäre) lege sie nicht dar, inwiefern sie einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil erleiden sollte, wenn ihr Begehren um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses nicht gutgeheissen werden sollte. Entsprechend sei ihr Begehren und ihre Berufung auch aus diesem Grund abzuweisen (Urk. 10 S. 3 ff.).

3.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Lehre umfasst die in Art. 276 Abs. 1 ZGB vorgesehene Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern auch die Prozesskosten (BGE 127 I 202 E. 3d; 119 Ia 134 E. 4; BGer 5P.184/2005 vom 18. Juli 2005, E. 1.1; KUKO ZGB-Michel/Ludwig, Art. 276 N 3; BSK ZGB-Breitschmid, Art. 276 N 22; BK ZGB-Hegnauer, Art. 276 N 39; FamKomm Scheidung/Wullschleger, Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB N 4). Nach Massgabe von Art. 303 ZPO kann der Richter in Unterhaltssachen für die Dauer des Prozesses vorsorgliche Massnahmen treffen. Zu diesen Massnahmen zählt

auch die Anordnung an den beklagten Elternteil, dem Kind im Hinblick auf dessen Unterhaltsklage einen Prozesskostenvorschuss zu leisten (BGer 5A_362/2017 vom 24. Oktober 2017, E. 2.1; 5A_85/2017 vom 19. Juni 2017, E. 7.1.2; 5D_111/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 1.2; 5P.184/2005 vom 18. Juli 2005, E. 1.3; *OGer ZH RZ160004 vom 21.10.2016, E. 4.2.2*; vgl. auch ZK ZPO-Schweighauser, Art. 303 N 20).

3.2. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses sind die für die Gewährung des prozessualen Armenrechts entwickelten Grundsätze analog anzuwenden. Vorausgesetzt ist demnach, dass die ersuchende Partei mittellos und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO analog). Zudem muss der Vorschussverpflichtete leistungsfähig sein (Maier, Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in familienrechtlichen Prozessen im Spannungsfeld mit der Vorschusspflicht von Ehegatten und Eltern, FamPra 2014, S. 635 ff., S. 637; *OGer ZH RZ160004 vom 21.10.2016, E. 4.2.3*; *OGer ZH LZ110005 vom 05.06.2012, E. III.B.2*).

3.3. Die gut zweijährige Klägerin ist ein einkommens- und vermögensloses Kleinkind und somit mittellos. Die Klägerin liess vor Vorinstanz ausführen, das steuerbare jährliche Einkommen des Beklagten liege zwischen Fr. 700'000.– und Fr. 800'000.– und sein steuerbares Vermögen betrage zwischen Fr. 5 Mio. und Fr. 9 Mio. (Urk. 7/1 S. 14), was sich mit dem im Recht liegenden Auszug aus dem Steuerregister deckt (Urk. 7/5/18). Der Beklagte hat die von der Klägerin behauptete Leistungsfähigkeit denn auch nicht bestritten (Urk. 7/13 S. 17). Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beklagte ohne weiteres über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, um der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Die rechtshängig gemachte Unterhaltsklage der Klägerin gegen den Beklagten kann aus heutiger Perspektive zudem nicht als aussichtslos bezeichnet werden, zumal der Beklagte die Klägerin bereits am 17. Mai 2016 als sein Kind anerkannt hat (Urk. 7/14/7). Es erscheint somit vorliegend in Anbetracht der äusserst guten finanziellen Verhältnisse des Beklagten gerechtfertigt, diesen gestützt auf seine Unterhaltspflicht i.S.v. Art. 276 Abs. 1 ZGB zu verpflichten, der Klägerin für die im vorinstanzlichen (Unterhalts-)Verfahren entstandenen Anwaltskosten einen Pro-

zesskostenvorschuss zu bezahlen. Dies insbesondere, da sich seine Pflicht, die Tochter zu unterstützen, darauf konzentriert, finanziell an ihren Lebensunterhalt beizutragen, während die Kindsmutter ihrer Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin primär in natura, nämlich durch Pflege und Erziehung, nachkommt (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

3.4. Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ist die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, bei welcher sich die Verfahrenskosten nach dem Streitwert richten. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin beantragte vor Vorinstanz die Verpflichtung des Beklagten zu monatlichen Unterhaltsleistungen von Fr. 7'540.– rückwirkend seit der Geburt bis zum Eintritt in die Primarschule, Fr. 7'500.– ab dem Eintritt in die Primarschule bis zum Abschluss der Primarschule, Fr. 8'710.– ab dem Eintritt in die Oberstufe bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung sowie die hälftige Beteiligung des Beklagten an anfallenden ausserordentlichen Kosten (Urk. 7/1 S. 2 f.). In Anbetracht dieses Rechtsbegehrens ist von einem Streitwert von mindestens Fr. 1'704'735.– auszugehen. Die mutmasslichen Anwaltskosten sind gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu berechnen. Ausgehend von einem Streitwert von mindestens Fr. 1'704'735.– beläuft sich die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 38'400.–. Selbst bei einer - angesichts der im Streit liegenden periodisch wiederkehrenden Leistungen - möglichen Reduktion nach § 4 Abs. 3 AnwGebV erreicht die Grundgebühr ohne weiteres die Höhe des von der Klägerin beantragten Prozesskostenvorschusses. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass für die bereits erstattete Replik der Klägerin vom 10. November 2017 (Urk. 7/25) respektive ihre Eingabe vom 25. Januar 2018 (Urk. 31) noch Zuschläge i.S.v. § 11 Abs. 2 AnwGebV zu gewähren wären, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die mutmasslichen Anwaltskosten schätzungsweise über dem von der Klägerin geltend gemachten Betrag von Fr. 10'000.– zu liegen kommen. Der geltend gemachte Prozesskostenvorschuss erscheint insofern keineswegs als übermässig. Der Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin für die im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Anwaltskosten einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 10'000.– zu

bezahlen. Einen Mehrwertsteuerzuschlag hat die Klägerin vor Vorinstanz nicht beantragt (vgl. Urk. 7/31 S. 2), weshalb kein solcher zuzusprechen ist (Art. 317 Abs. 2 ZPO).

3.5. Nachdem die Klägerin mit ihrem Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren durchdringt, erübrigt sich die Behandlung ihrer Beschwerde beziehungsweise ihres Eventualbegehrens, mit welchem sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das erstinstanzliche Verfahren beantragt. Dieses ist zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

III.

1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Vorliegend obsiegt die Klägerin hinsichtlich dem vorinstanzlichen Prozesskostenvorschuss vollumfänglich. Die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. Der Beklagte ist entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten, der Klägerin in Anwendung von § 13 Abs. 1 i.V.m. § 4, § 9 und § 11 Abs. 1 AnwGebV eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.– zuzüglich 7.7% MwSt (vgl. Urk. 1 S. 3), total Fr. 1'615.– für das Rechtsmittelverfahren zu bezahlen.

3. Nachdem der Klägerin im Rechtsmittelverfahren ausgangsgemäss keine Gerichtskosten entstehen und ihr eine volle Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. vorstehend E. III.1 f.), ist ihr Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Ebenso ist mit Bezug auf ihr Eventualbegehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das Rechtsmittelverfahren zu verfahren.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das erstinstanzliche Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Das Gesuch der Klägerin auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die erstinstanzlichen Anwaltskosten einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 10'000.– zu bezahlen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'615.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG und ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert in der Hauptsache beträgt mehr als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. Juni 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. N.A. Gerber

versandt am:
am